

Rechtsschutzrichtlinien

Fassung vom

§ 1 Anspruch auf Rechtsschutz

1. Die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V. gewährt Mitgliedern im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Rechtsschutz ausschließlich nach Maßgaben dieser Rechtsschutzrichtlinien.
2. Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
3. Rechtsschutz darf einem Mitglied nur bei satzungsgemäßer Beitragsleistung bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Lohnsteuerrecht und aus der Betriebsverfassung gewährt werden.

§ 2 Ausschlüsse

Die Gewährung von Rechtsschutz durch die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. ist ausgeschlossen, wenn

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft in der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- Notariatsangestellten e.V. weniger als 3 Monate bestand,
- b) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft in der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. gekündigt war; auf die Wirksamkeit der Kündigung kommt es nicht an,
- c) das Mitglied den Rechtsschutzfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- d) Rechtsschutz von einer anderen Stelle, beispielsweise einer Rechtsschutzversicherung, erlangt werden kann,
- e) die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig erscheint oder keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat.

§ 3 Verfahren, Umfang des Rechtsschutzes

1. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind bei der Geschäftsstelle der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. einzureichen. Das Mitglied hat den Sachverhalt, für den Rechtsschutz beantragt wird, vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben, die angeforderten Auskünfte zu erteilen und angeforderte Belege zu übersenden.
2. Über den Antrag entscheidet das Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. durch Beschluss.
3. Bei drohender Fristversäumnis oder anderen Nachteilen für das Mitglied kann vorläufiger Rechtsschutz durch die Geschäftsstelle erteilt werden. Der vorläufige Rechtsschutz kann durch nachträglichen Präsidiumsbeschluss bestätigt oder widerrufen werden.
4. Mit Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. die Kosten des Verfahrens. Die Kostenübernahmeerklärung kann auf einen Höchstbetrag beschränkt werden.
5. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen und gezahlten Kosten zurückzuerstatten.

6. Kostenauslösende Maßnahmen, insbesondere die Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels sind zuvor mit der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. abzustimmen. Andernfalls hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen und entstehenden Kosten.

§ 4 Vertretung

1. Die von der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. oder auf Bundesebene von der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit der Rechtsberatung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichts- und des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsordnung zur Prozessvertretung vor den Gerichten für Arbeitsgerichtssachen und den Gerichten für Sozialgerichtsbarkeit sowie den Verwaltungs- und Finanzgerichten befugt.
2. Die Vertretung des Mitgliedes erfolgt durch eine von der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. bestimmte zur Vertretung befugte und befähigte Person.
3. Das Mitglied hat nicht das Recht der freien Anwaltswahl, soweit die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. oder die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. Beauftragte stellen kann.